

Fachprüfungsordnung für den

Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur

der Hochschule Neubrandenburg vom 22. Mai 2018

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550,557), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz, Hochschulgrad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anwesenheitspflicht
- § 5 Alternative Prüfungsleistung: Projektarbeit
- § 6 Prüfungstermine
- § 7 Umfang und Art der Hochschulprüfung
- § 8 Bachelor-Arbeit und Kolloquium
- § 9 Wiederholung von Prüfungen
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

§ 1

Grundsatz, Hochschulgrad

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der RPO der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang Landschaftsarchitektur mit folgendem berufsqualifizierendem Abschluss beendet:

„Bachelor of Engineering“ - Abkürzung: „B.Eng.“

§ 2 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelorprüfung vier Studienjahre (acht Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

§ 4 Anwesenheitspflicht

(1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) der Fachstudienordnung als Prüfungsvorleistungen geregelt.

(2) Das Erfordernis einer regelmäßigen Teilnahme gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Sitzungen der Lehrveranstaltung versäumt wurden.

(3) Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes zu entschuldigen (im Regelfall per E-Mail). Sollte dies nicht möglich sein, hat die Entschuldigung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozentin oder den Dozenten kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(4) Kann die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr beziehungsweise ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die Dozentin oder der Dozent, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin oder den Dozenten festgelegt.

(5) Kann das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt werden, ist die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

(6) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist mit der Prüfungsanmeldung zu bringen.

§ 5

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Als weitere alternative Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 RPO ist im Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur die Projektarbeit vorgesehen.

(2) Projekte dienen der wissenschaftlichen/künstlerischen Arbeit, die an aktuellen Problemstellungen aus der Praxis der Landschaftsarchitektur und an den Arbeitsschritten der fachlichen Praxis auszurichten sind. In Projekten werden die für die Bearbeitung von Aufgaben notwendigen fachpraktischen und -wissenschaftlichen Inhalte vermittelt und vertieft und die Fähigkeit zu kooperativer und selbstständiger, fachgebietsübergreifender wissenschaftlicher beziehungsweise berufspraktischer Arbeit entwickelt. Die Prüfungsleistungen sind durch zeichnerische Darstellungen, Skizzen und/oder Modelle, ergänzt durch schriftliche Ausarbeitungen, zu erbringen. Die Ergebnisse sind bildhaft darzustellen und hochschulöffentlich auszuhängen. Rein schriftliche Ausarbeitungen ohne Entwurfsanteil sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

(3) Ein Sonderfall der Projektarbeiten bilden die Module „Großes Projekt I-1“, „Großes Projekt I-2“, „Großes Projekt I-3“, „Großes Projekt I-4“ und „Großes Projekt I-5“ in denen eine Planungsaufgabe im typischen Arbeitsablauf gelehrt wird.

(4) Projektarbeiten sollen als Gruppenarbeiten und nur in Ausnahmefällen als Einzelarbeiten erstellt werden. Bei der Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein. Die Kandidatinnen und Kandidaten melden eine Projektarbeit innerhalb der ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Projekt bearbeitet wird, unter Angabe des Themas und der Prüfenden beim Prüfungsamt an. Eine Projektarbeit soll von zwei Prüfenden begleitet und geprüft werden. Die Projektarbeit kann sich über mehrere Module und Semester ausdehnen, jedoch ist für jedes Modul und Semester eine eigenständige Note zu vergeben. Der Nachweis über die erfolgreiche Bearbeitung einer Projektarbeit enthält das Thema des Projektes, ein Gutachten und eine Bewertung. Das Thema des Projektes und die Bewertung sind im Abschlusszeugnis aufzuführen. Das Bewertungsverfahren der Projektarbeit hat durch die Prüfenden unverzüglich zu erfolgen. Es soll vier Wochen nach Abgabe der Projektarbeit nicht überschreiten.

(5) Weitere alternative Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 RPO ergeben sich in Art und Umfang aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

§ 6

Prüfungstermine

(1) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

(2) Modulprüfungen zu Lehrveranstaltungen können gemäß § 22 Absatz 8 RPO in einer anderen Sprache als Deutsch erfolgen, wenn die Lehrveranstaltung ebenfalls in dieser Sprache durchgeführt wurde. Darüber hinaus können auf Antrag der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten auch weitere mündliche und schriftliche Modulprüfungen in einer anderen Sprache als Deutsch durchgeführt werden. Die Anfertigung

der Bachelor-Arbeit in einer anderen Sprache als Deutsch ist bei Einverständnis des Erst- und Zweitgutachters zulässig.

§ 7

Umfang und Art der Hochschulprüfungen

(1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden.

(2) Von den insgesamt 40 benoteten Modulen fließen 35 in die Endnote ein, darunter die Projektmodule, die Bachelor-Arbeit mit Kolloquium, sowie mindestens drei Wahlpflichtmodule. Daneben fließen diejenigen Module mit den besten Noten in die Abschlussnote ein. Soweit die Studentin oder der Student abweichend von Satz 2 selber bestimmen möchte, welche Modulnoten in die Endnote einfließen, kann das auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist bis spätestens zum Termin des Bachelor-Kolloquiums beim Prüfungsamt zu stellen.

§ 8

Bachelor-Arbeit und Kolloquium

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer das Praxissemester erfolgreich bestanden hat und wer mindestens seit dem letzten Semester im Studiengang Landschaftsarchitektur der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass Module des Bachelor-Studiengangs Landschaftsarchitektur im Umfang von mindestens 200 Credit Points bestanden sind.

(3) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Bachelor-Arbeit auch die Teilnahme an einem Kolloquium (Bachelor-Kolloquium). Das Kolloquium umfasst drei Credit Points.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der Erstgutachterin beziehungsweise dem Erstgutachter so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Arbeit 12 Credit Points vergeben.

(5) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Sie ist in der Regel im achten Semester anzufertigen.

(6) Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit dem Immatrikulations- und Prüfungsamt rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters eine Terminkette zur Anmeldung, Zulassung und Anfertigung der Bachelor-Arbeit sowie zur Durchführung des Kolloquiums fest, die Bestandteil der Semesterplanung und von den Studierenden einzuhalten ist. Über Abweichungen von der festgelegten Terminkette entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Studierenden.

(7) Die Anmeldung und Bearbeitung der Bachelor-Arbeit in einem früheren oder späteren Semester ist nicht ausgeschlossen, es sei denn, die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sind nicht erfüllt. Für eine spätere Anmeldung der Bachelor-Arbeit gilt § 18b RPO.

(8) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten gemäß § 11 Absatz 7 RPO verlängert werden. Eine Verlängerung ist bei der Bachelor-Arbeit um bis zu 14 Tage der vorgesehenen Bearbeitungszeit möglich.

(9) Nach Bekanntgabe der Note für die Bachelor-Arbeit ist diese in einem Kolloquium mit einer Dauer von mindestens 30 bis maximal 60 Minuten zu präsentieren.

(10) Nähere Regelungen zur Bachelor-Arbeit sowie zum Kolloquium ergeben sich aus den §§ 24 und 24a der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

§ 9

Wiederholung von Prüfungen

(1) Alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs Landschaftsarchitektur können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 28 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studentinnen und Studenten, die im Wintersemester 2018/19 im Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur immatrikuliert werden. Sie gilt im Übrigen auch für vor diesem Zeitpunkt im Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur der Hochschule Neubrandenburg immatrikulierte Studierende, wenn die oder der Studierende dies über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der bisherigen Fachprüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 16. Mai 2018 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 22. Mai 2018.

Prof. Dr. Gerd Teschke

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 23. Mai 2018 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.